



Ausfertigung

BERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Disziplinarhof

4 L 1/04
12 A 10/03 MD

Beschluss

In dem Disziplinarverfahren

g e g e n

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **Dipl.-Ing. H**

Antragstellers

beteiligt:

Das **Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Minister, Halberstädter Straße 2, 39112 Magdeburg,

Antragsgegner,

w e g e n

Missbilligung

hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt - Disziplinarhof - am 4. November 2004 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg - Disziplinarkammer - vom 16. Februar 2004 aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers auf Entscheidung der Disziplinarkammer wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Sitz in S

In seiner amtlichen Eigenschaft führte er in den Jahren 1998 bis 2000 wiederholt Liegenschaftsvermessungen im Amtsbezirk des Katasteramtes Köthen durch, darunter Vermessungen zu den Aktenzeichen E 6 - 51/1998, E 7 - 218/1998 und E 7 - 23/2000. Nach den Angaben des Antragstellers in einem „Aufsichtlichen Gespräch“ beim Ministerium des Innern vom 21. Januar 2003 waren die Vermessungen zu den Verfahren E 6 - 51/1998 und E 7 - 218/98 beendet. Die zu fertigenden Vermessungsschriften waren übernahmefähig und Leistungsbescheide erteilt. Gleichwohl hielt der Antragsteller Teile der Vermessungsschriften zurück, anstatt sie dem Katasteramt einzureichen, wobei er sich zu dieser Verfahrensweise aufgrund der noch offenen Leistungsbescheide und weiterer offener Rechnungen für berechtigt hielt. Im Verfahren E 7 - 23/2000 reichte der Antragsteller nach den Feststellungen der Aufsichtsbehörde lediglich die Vermessungsunterlagen zu den Wohnhäusern ein, nicht aber zu den Garagen. Gegenüber der Aufsichtsbehörde ließ er sich dahin ein, die Garagen seien „noch nicht vorhanden bzw. noch nicht vermessungsreif“ gewesen. Er habe die Garagen aufgrund einer mündlichen Absprache mit dem Auftraggeber (S gesellschaft S mbH) vermessen. Der Auftraggeber sei in Insolvenz gegangen und habe keinen Antrag gestellt. Wegen des fehlenden Antrages habe er die Unterlagen nicht vorlegen müssen. Die Aufsichtsbehörde verwies demgegenüber auf die Berufspflichten des Antragstellers und forderte ihn auf, die fehlenden Unterlagen bis zum 10. Februar 2003 beim zuständigen Katasteramt einzureichen.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2003 und nochmals mit Schreiben vom 25. Februar 2003 erinnerte die Aufsichtsbehörde an die Vorlage der fehlenden Unterlagen. Bei Nichtbeachtung seien aufsichtsbehördliche Maßnahmen einzuleiten. Mit weiterem Schreiben an den Antragsteller vom 17. Juli 2003, ergänzt mit Schreiben vom 28. Juli 2003 teilte die Aufsichtsbehörde mit, dass eine Missbilligung ausgesprochen werden solle. Der Antragsteller erklärte mit Schreiben vom 14. August 2003 und 15. September 2003, er lehne ein Disziplinarverfahren ab.

Am 23. November 2003, zugestellt am 25. November 2003 sprach das Ministerium des Innern dem Antragsteller schriftlich seine Missbilligung aus. Der Antragsteller sei in den Verfahren E 6 - 51/1998, E 7 - 218/1998 und E 7 - 23/2000 seiner Verpflichtung gem. § 2 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VermKatG - zur Vorlage von Unterlagen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen. Auch sei er seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung gem. § 18 Abs. 2 Gesetz über die

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt - ÖbVermIngG - unvollständig und nur sehr zögerlich nachgekommen. Die Missbilligung solle dem Antragsteller sein pflichtwidriges Verhalten vor Augen führen und ihn veranlassen, seinen Pflichten in vollem Umfang und unverzüglich Folge zu leisten.

Am 23. Dezember 2003 hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er hat vorgetragen, er habe gegen den Verwaltungsakt vom 3. Februar 2003 Widerspruch eingelegt, über den vorab zu entscheiden sei.

Mit Beschluss vom 16. Februar 2004 hat das Verwaltungsgericht - Disziplinarkammer - die Missbilligung vom 23. November 2003 aufgehoben und dem Ministerium des Innern die Kosten des Verfahrens auferlegt. Zur Begründung ist ausgeführt, das Ministerium des Innern sei für die Missbilligung sachlich unzuständig gewesen. Die Zuständigkeit habe gem. § 19 Abs. 1 ÖbVermIngG beim Katasteramt gelegen. Außerdem habe der Antragsgegner die Missbilligung als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen. Dafür fehle es an einer Rechtsgrundlage.

Gegen diesen ihm am 18. Februar 2004 zugestellten Beschluss richtet sich die am 1. März 2004 eingegangene Beschwerde des Antragsgegners. Er trägt vor, die sachliche Zuständigkeit für Aufsichtsmaßnahmen gem. § 18 ÖbVermIngG habe im Zeitpunkt der Missbilligung vom 23. November 2003 aufgrund von ministeriellen Erlassen vom 12. März 2002 und 26. Juli 2002 nicht mehr bei den Katasterämtern, sondern beim Ministerium des Innern gelegen. Zum 1. Januar 2004 sei die Zuständigkeit auf das neuerrichtete Landesamt für Vermessung und Geoinformation übergegangen. Gemäß § 18 Abs. 3 ÖbVermIngG könne eine Missbilligung als Aufsichtsmaßnahme ausgesprochen werden. Davon sei zu Recht Gebrauch gemacht worden. Das Liegenschaftskataster stehe unter einem Aktualitätsanspruch, um ständige Aussagekraft der öffentlichen Nachweise im Vergleich zur Örtlichkeit zu gewährleisten. Die aktuelle Laufendhaltung sei eine selbstverständliche Amtspflicht und in der Einreichungspflicht gem. § 2 Abs. 2 VermKatG gesetzlich normiert. Dabei handele es sich um eine selbständige Verpflichtung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die außerhalb des Antragsverhältnisses zum Auftraggeber stehe. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dürfe die einzureichenden Unterlagen insbesondere nicht zwecks Durchsetzung seines Kostenanspruchs zurückhalten. Der Antragsteller habe vorsätzlich gegen die Amtspflicht aus § 2 Abs. 2 VermKatG verstoßen, um damit seine wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen. Er habe die Messungsschriften zum Verfahren E 7 - 23/2000 unvollständig, d. h. ohne die Unterlagen zu den bereits vorhandenen und vermessenen Gargen eingereicht und hierzu im „Aufsichtlichen Gespräch“ vom 21. Januar 2003 widersprüchliche Angaben gemacht. Ebenso habe er die Messungsschriften in den Verfahren E 6 - 51/1998 und E 7 - 218/1998 nicht eingereicht, obwohl nach seinen Angaben im „Aufsichtlichen Gespräch“ vom 21. Januar 2003 die Vermessungen beendet und die Messungsschriften übnahmureif erstellt gewesen seien.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg – Disziplinarkammer – vom 16. Februar 2004 aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er trägt vor, ein ministerieller Erlass reiche nicht aus, um die Zuständigkeit in Disziplinarangelegenheiten zu begründen. Auch erwecke die Missbilligung vom 25. November 2003 ausweislich der Rechtsbehelfsbelehrung den Anschein, dass es sich um eine Disziplinarmaßnahme handeln solle. Im Katalog der Disziplinarmaßnahmen gem. § 19 ÖbVermIngG sei sie als Disziplinarmaßnahme aber nicht vorgesehen. In der Sache findet die Einreichungspflicht gem. § 2 Abs. 2 VermKatG ihre Grenze in § 9 Abs. 2 ÖbVermIngG in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Er könne nicht dazu gezwungen werden, einen Vermessungsauftrag durchzuführen, obwohl der geforderte Kostenvorschuss nicht bezahlt werde. Die Liegenschaftsvermessung sei in diesem Falle nicht „erledigt“ i. S. der Ziff. 4.2.3 ÖbVermIngG-Erlass, sodass auch keine Verpflichtung zur Einreichung der Unterlagen bestehe. Außerdem bedürfe die Aufforderung, einen Vermessungsauftrag für einen inzwischen zahlungsunfähig gewordenen Auftraggeber zu Ende zu führen, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung einer gesetzlichen Ermächtigung (BVerwG, Urt. v. 15.12.1994 - 4 C 11.94 -).

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners (Ministerium des Innern) gegen den Beschluss der Disziplinarkammer vom 16. Februar 2004 ist zulässig. Das Ministerium des Innern hat den Antragsteller als damals sachlich zuständige Aufsichtsbehörde am 13. November 2003 eine schriftliche Missbilligung gem. § 18 Abs. 3 ÖbVermIngG ausgesprochen. § 18 Abs. 3 ÖbVermIngG räumt der Aufsichtsbehörde diese Befugnis bei „Ordnungsverstößen oder Pflichtverletzungen leichter Art“ ein. Der Sache nach knüpft die Missbilligung an ein Dienstvergehen i. S. des § 19 Abs. 1 ÖbVermIngG an, auch wenn sie als aufsichtshehörliche Befugnis im Zusammenhang des § 18 ÖbVermIngG geregelt ist. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 ÖbVermIngG wird bei Dienstvergehen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf „die Vorschriften über das Disziplinarrecht des Landes“ verwiesen, mithin auch auf § 6 Abs. 3 DO LSA. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann danach gegen eine Missbilligung der obersten Dienstbehörde die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen, § 31 Abs. 3 Satz 1 DO LSA. Gegen diese Entscheidung ist wiederum die Rechtsbeschwerde gem. § 31 Abs. 5 DO LSA gegeben. An diesem Rechtsweg ändert es nichts, dass die Missbilligung nicht zu

den Disziplinarmaßnahmen des § 19 Abs. 2 ÖbVermlngG zählt. Die entsprechende Anwendung der Disziplinarordnung gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 ÖbVermlngG beschränkt sich nicht auf die Disziplinarmaßnahmen des § 19 Abs. 2 ÖbVermlngG, sondern schließt die Missbilligung gem. § 6 Abs. 3 i. V. m. § 31 DO LSA mit ein.

Die Zulässigkeit der Beschwerde ist auch nicht dadurch berührt, dass die sachliche Zuständigkeit für eine Missbilligung gem. § 18 Abs. 3 ÖbVermlngG nach dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 24. November 2003 (MBI. LSA 03, 935) seit 1. Januar 2004 auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt – LVermGeo – übergegangen ist, vgl. Ziff. 2.1.2 Erlass v. 24. November 2003. Mit diesem erneuten Wechsel der sachlichen Zuständigkeit ist kein Wechsel der Passivlegitimation im gerichtlichen Verfahren verbunden. Das Ministerium des Innern hat mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2004 klar gestellt, dass es das Verfahren an sich gezogen hat. Als oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium hierzu befugt. Den Bedenken des Antragstellers gegen die Regelung der sachlichen Zuständigkeit durch einen Akt der Exekutive ist nicht zu folgen. Die Minister sind gem. Art. 68 Abs. 2 Verf LSA berechtigt, innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik ihren Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung zu leiten. Diese Leitungsbefugnis erstreckt sich auch auf die ressortinterne Zuweisung der Verwaltungsaufgaben. Einer nochmaligen gesetzlichen Ermächtigung zur Ausübung dieser ministeriellen Organisationsgewalt bedarf es nicht (BVerwG, Urt. v. 25.8.1971 - IV C 22.69 – DÖV 72, 129).

Die Beschwerde ist auch begründet. Der Antragsteller hat im Ergebnis zulässig den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Missbilligung vom 23. November 2003 gestellt. Die Missbilligung erweist sich aber in der Sache als rechtmäßig.

Die Missbilligung des damals sachlich zuständigen Ministeriums des Innern vom 23. November 2003 ist dem Antragsteller am 25. November 2003 mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 ÖbVermlngG i. V. m. §§ 6 Abs. 3, 31 Abs. 3 Satz 1, 2 DO LSA war dagegen binnen 1 Monat die Entscheidung der Disziplinarkammer zu beantragen. Der Antrag war schriftlich einzureichen und zu begründen. Wegen der weiteren Förmlichkeiten verweist § 31 Abs. 3 Satz 2 auf § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie auf Abs. 2 Satz 1 DO LSA. Der Antrag kann dem gemäß bei der Behörde, wahlweise aber auch bei der Stelle eingelegt werden, die über den Antrag entscheidet, hier der Disziplinarkammer, § 31 Abs. 1 Satz 3 DO LSA. Der Antragsteller hat die Formvorschriften nicht in vollem Umfang eingehalten. Er hat den schriftlichen Antrag innerhalb der Frist bei der Disziplinarkammer gestellt. Dem Antrag war aber keine Begründung beigelegt. Der Antragsteller hat einen Schriftsatz, der zumindest sinngemäß als Begründung verstanden werden kann, erst am 29. Januar 2004 beim Verwaltungsgericht eingereicht. Der Formmangel gereicht dem Antragsteller jedoch nicht zum Nachteil. In der der Missbilligung beigelegten Rechtsmittelbelehrung wird nicht darüber belehrt, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (auch) bei der Behörde eingelegt werden konnte. Die Belehrung ist insoweit unvollständig und damit un-

richtig (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 41. Aufl., § 35 Rdnr. 14). Das Rechtsmittel einschließlich der Begründung konnte deshalb gem. § 24 Abs. 2 DO LSA innerhalb eines Jahres nach Zustellung eingelegt werden. Diese Frist ist eingehalten.

Das Verwaltungsgericht hat somit im Ergebnis zu Recht die Missbilligung einer Sachprüfung unterzogen. Dabei hat es allerdings die Zuständigkeitsregelung gem. § 18 Abs. 1 ÖbVermIngG missverstanden. Die Aufsicht wird nach § 18 Abs. 1 ÖbVermIngG von der „zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (Aufsichtsbehörde)“ ausgeübt. Wer Aufsichtsbehörde in diesem Sinne ist, ergab sich im Zeitpunkt der Missbilligung aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 2000 (MBI. 2000, S. 76) i. d. F. des Erlasses vom 26. Juli 2002 (MBI. 2002, S. 860). Als Aufsichtsbehörde wird in Nr. 1.1.1 das Ministerium des Innern bestimmt. Für die Auffassung des Verwaltungsgerichts, Aufsichtsbehörde sei das „örtlich zuständige Katasteramt“, findet sich in der bindenden damaligen Erlasslage kein Anhaltspunkt. Das Verwaltungsgericht hat damit § 18 Abs. 1 ÖbVermIngG fehlerhaft angewendet, was gem. § 31 Abs. 5 DO LSA mit der Rechtsbeschwerde geltend gemacht werden kann.

Bei der weiteren Rechtsprüfung ist von § 18 Abs. 3 ÖbVermIngG auszugehen. Danach ist die Aufsichtsbehörde befugt, einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bei Ordnungsverstößen oder Pflichtverletzungen leichter Art eine Missbilligung auszusprechen. Das Ministerium des Innern hat zu Recht einen Verstoß des Antragstellers gegen seine Amtspflichten gesehen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat gem. § 2 Abs. 2 VermKatG alle Unterlagen, die für die Landesvermessung bedeutsam sind, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen und zu bestätigen, dass die Unterlagen richtig sind. Der Antragsteller hat im „Aufsichtlichen Gespräch“ vom 21. Januar 2003 eingeräumt, dass in den Verfahren E 6 – 51/1998 und E 7 – 218/1998 die Vermessungen beendet und die Vermessungsschriften übernommereif gewesen seien. Er habe die Unterlagen aber wegen noch offener Leistungsbe-scheide und weiterer offener Rechnungen zurückgehalten. Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 VermKatG ist damit gegeben. Der Antragsteller war nicht berechtigt, die Unterlagen zurückzuhalten, um auf diesem Wege Druck auf säumige Auftraggeber auszuüben. Das Beitreiben offener Forderungen lag allein in seiner Risikosphäre und änderte nichts an seiner Verpflichtung gem. § 2 Abs. 2 VermKatG. Die Einreichungspflicht gem. § 2 Abs. 2 VermKatG soll sicherstellen, dass das Liegenschaftskatasters stets auf einem aktuellen Stand ist. Dieser Aktualitätsanspruch dient dem öffentlichen Interesse. Das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers tritt dahinter zurück. Der Antragsteller ist über diese Rechtslage im „Aufsichtlichen Gespräch“ vom 21. Januar 2003 ausdrücklich belehrt worden. Trotzdem hat er die Unterlagen nicht, auch nicht nach wiederholter Erinnerung vorgelegt. Erst im Schriftsatz vom 12. April 2004 teilt er mit, die Unterlagen sollten nunmehr „in der vorliegenden Form“ übergeben werden. Wenn der Antragsteller dazu weiter vorträgt, die örtlichen und häuslichen Arbeiten seien nicht abgeschlossen gewesen, so widerspricht dies bereits dem Ergebnis des „Aufsichtlichen Gesprächs“ vom 21. Januar 2003, ändert aber auch nichts an der Pflichtwidrigkeit sei-

nes Verhaltens. Die Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen erstreckt sich ohne jedes Auswahlermessen auf alle Unterlagen, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 VermKatG entstehen. Es sind deshalb auch Unterlagen aus nicht abgeschlossenen Grenzfeststellungs- und Abmessungsverfahren einzureichen (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht, 2. Aufl., § 2 VermKatG LSA, Anm. 5.3.3). Aus Ziff. 4.2.3 der Verwaltungsvorschriften – ÖbVermlngErläss – vom 18. Januar 2000 (MBI. 2000, S. 76) ergibt sich nichts anderes. Die Verpflichtung zur Vorlage der Vermessungsschriften „unmittelbar nach erledigter Liegenschaftsvermessung“ bezieht sich nicht auf den messungstechnischen Abschluss der Vermessungsarbeiten, sondern auf die Erledigung aus verfahrensrechtlicher Sicht. Diese tritt immer dann ein, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur das Verfahren – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr fördern kann oder will.

Nach dem Ergebnis des „Aufsichtlichen Gesprächs“ vom 21. Januar 2003 hat der Antragsteller auch im Verfahren E 7 – 23/2000 die Vermessungsschriften nicht vollständig eingereicht. Hierzu war er ungeachtet der Insolvenz des Auftraggebers nicht berechtigt und hat deshalb erneut gegen § 2 Abs. 2 VermKatG verstoßen. In diesem Zusammenhang hat er sich gegenüber der Aufsichtsbehörde auch zögerlich bis widersprüchlich eingelassen. Es traf nicht zu, dass die mit zu vermessenden Garagen „noch nicht vorhanden bzw. noch nicht vermessungsreif“ waren. Im Schreiben an die Aufsichtsbehörde vom 5. Januar 2004 räumt der Antragsteller ein, dass die Garagen mit vermessen wurden, die Unterlagen aber „versehentlich“ nicht eingereicht wurden. Die Existenz der Garagen wird auch in den Widerspruchsschreiben der Eheleute B vom 16. Dezember 2003 und des Herrn H vom 2. Januar 2004 bestätigt. Der Antragsteller ist damit auch der Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gem. § 18 Abs. 2 ÖbVermlngG nicht in pflichtgemäßem Umfang nachgekommen.

Der Hinweis des Antragstellers auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1994 – 4 CL 94 – betreffend die Inpflichtnahme des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, den Vermessungsauftrag eines zahlungsunfähig gewordenen privaten Auftraggebers zu Ende zu führen, geht fehl. Eine entsprechende Aufforderung ist an den Antragsteller nicht ergangen. Er soll lediglich die bereits entstandenen Unterlagen einreichen. Der Antragsteller beruft sich auch zu Unrecht auf „Ausschlussgründe“ nach § 9 Abs. 2 ÖbVermlngG i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Kostenanspruch des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs aus § 10 Abs. 2 ÖbVermlngG, sondern auf die Ausschlussgründe des § 20 VwVfG, die hier nicht vorgelegen haben. Das Ministerium des Innern hat die Befugnis aus § 18 Abs. 3 ÖbVermlngG schließlich nicht deshalb fehlerhaft ausgeübt, weil der Antragsteller gegen den „Verwaltungsakt“ vom 3. Februar 2003 Widerspruch eingelegt hatte. Bei dem Schreiben vom 3. Februar 2003 handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Der Antragsteller wird lediglich daran erinnert, seinen Pflichten gemäß dem Ergebnis des „Aufsichtlichen Gesprächs“ vom 21. Januar 2003 nachzukommen.

Der Senat sieht auch keine Anhaltspunkte für Ermessensfehler bei der Ausübung der aufsichtsbehördlichen Befugnis gem. § 18 Abs. 3 ÖbVermingG. Der Antragsteller hat sich hartnäckig seinen Amtspflichten verweigert. Wenn es Zweifel über diese geben konnte, so waren sie spätestens nach dem „Aufsichtlichen Gespräch“ vom 21. Januar 2003 ausgeräumt. Der Antragsteller ist gleichwohl untätig geblieben und hat auch auf die Erinnerungen der Aufsichtsbehörde vom 3. Februar 2003 und 25. Februar 2003 nicht reagiert. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn die Aufsichtsbehörde bei dieser Sachlage einen Anlass gesehen hat, dem Antragsteller sein pflichtwidriges Verhalten eindringlich vor Augen zu führen, um ihn so zu veranlassen, seinen Amtspflichten nachzukommen.

Die Kosten des Verfahrens sind in entsprechender Anwendung von § 101 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1, 3 DO LSA dem Beamten aufzuerlegen. Gemäß § 102 Abs. 9 i. V. m. § 102 Abs. 2 Satz 1, 3 Satz 3 DO LSA trägt der Antragsteller auch seine notwendigen Auslagen selbst. Es besteht kein Anlass, dem Land die Verfahrenskosten oder die notwendigen Auslagen des Antragstellers aus Billigkeitsgründen aufzuerlegen. Gerichtskosten werden gem. § 98 Abs. 1 DO LSA nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Dubslaff

Roewer

Kempf